

Beschluß der Bürgerschaft

vom 26. Juni 1912.

1. Ausbau der bremischen Kanalisation und Neuregelung der Abwässer- beseitigung. Deckung der Kosten.

Die Bürgerschaft stimmt in Ergänzung ihres Beschlusses vom 15. Mai 1912 über das Gesetz, betreffend die Kanalisation, nunmehr auch den anliegenden Anträgen ihrer Kommission wegen Deckung der Kosten der Kanalisation unter Ziffer 1, 3, 5, 6, 7, 8 und 9 zu, indem bei Ziffer 3 als Datum des Gesetzes statt „1. April 1912“ eingefügt wird „8. Juni 1912“ und bei Ziffer 8 darauf hingewiesen wird, daß am Schlusse das Datum „1. April 1912“ zu ändern sein wird. Anlage 1.

Sie genehmigt ferner den gleichfalls angeschlossenen, von ihrer erweiterten Kommission vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, betreffend Kanalbeiträge, mit der Maßgabe, daß im Eingang die Worte: „Der Senat verordnet im Einverständnis mit der Bürgerschaft“ und am Schluß die Worte: „Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am“ hinzugefügt werden. Anlage 2.

Sie ersucht den Senat, diesen Beschlüssen zuzustimmen.

Anträge.

Anlage 1.

Die Kommission beantragt:

- 1) zu beschließen, daß ein allgemeiner Kanalisationsfonds für folgende Summen gebildet wird:
 - a. für den Betrag der Kanalschuld am 1. April 1912 M 7 532 258,18
 - b. für die aus den früheren Kanalisationsfonds noch zur Verfügung stehenden Mittel " 147 074,82
 - c. für die laut Beschluß der Bürgerschaft vom 29. November 1911 (Verhdlg. S. 1218) auf den Fonds Kanalisation rechtes Weserufer bewilligten M 8 103 000
 - auf den Fonds Kanalisation linkes Weserufer bewilligten " 2 684 000
 - auf den Fonds Stromlieferung für Kanalzwecke bewilligten " 546 000 " 11 333 000,—

Ferner beantragt sie, auf diesen Fonds zu bewilligen, für Anlage eines Spülkanals längs des Osterdeichs vom Wehr bis zum Stadtgraben (Verhdlg. vom 7. Okt. 1911 S. 1067) " 200 000,—

ferner für Kanalisation des Bahrer Gebietes (Verhdlg. S. 1064 u. 1069) " 1 000 000,—

für Kanalisation der Gemeinden Oslebshausen und Grambke " 400 000,—

M 20 612 333,—

- 2) die Genehmigung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kanalisation, Anlage 3,
- 3) den Senat zu ersuchen, die Finanzdeputation und die Baudeputation zu beauftragen, entsprechend dem Gesetz, betreffend die Kanalisation, vom 1. April 1912 für das Budget 1912 unter Spezialbudget Nr. 128: Neuanlagen von Straßen für 1912 und Generalbudget, Außerordentliche Einnahmen, die entsprechenden Abänderungsanträge zu stellen,
- 4) die Genehmigung des Gesetzentwurfs, betreffend die Kanalbeiträge, Anlage 4,

- 5) die Genehmigung der Aufstellungen über die Höhe der Kanalisationskosten per 1. April 1912, Unter-Anlage 1,
- 6) die Genehmigung der Beträge in der Zusammenstellung, Unter-Anlage 2 und 3,
- 7) den Senat zu ersuchen, die Finanzdeputation zu beauftragen, dem laufenden Haushalt, Titel Kanalisation, jährlich eine Zusammenstellung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben anzufügen,
- 8) den Senat zu ersuchen, die in Frage kommenden Deputationen anzuweisen, bei Anlage von kanalisierten Straßen nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
Werden Straßen oder Straßenteile von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für Rechnung anderer Deputationen angelegt, so haben diese für jedes Meter Kanallänge 30 M vor Beginn der Ausführung der Straßenanlage zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen ist das Gebiet des Industrie- und Handelshafens, soweit es an den einzelnen Hafenbecken liegt und unmittelbar für Fabriken, Speicher, Lagerplätze und dergleichen in Anspruch genommen wird, und das zum Industrie- und Handelshafen gehörige Arbeiterwohngebiet, soweit es unter den Erbbauvertrag des Staates mit dem Bremer Verein für Arbeiterwohnungen fällt.
Liegen Grundstücke anderer Deputationen an Straßen oder Straßenteilen, die von der Baudeputation, Abteilung Straßenbau, für eigene Rechnung kanalisiert oder angelegt werden, so regelt sich die Beitragspflicht der Deputationen sinngemäß nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes, betreffend Kanalbeiträge, vom 1. April 1912,
- 9) den Vorbehalt betreffs Bereitstellung der Mittel (Beschluss der Bürgerchaft vom 29. November 1911) aufzuheben.

Höhe der Kanalisationskosten verrechnet auf den 1. April 1912.

Bestehende Kanalschuld am

1. April 1912 M 7 532 258,18 = rund M 7 532 260,—

Neue Aufwendungen
gemäß Projekt:

Baujahr 1912:

Druckrohre .. M 3 000 000,—

Kanäle .. rund „ 2 147 074,82 „ 5 147 074,82 verrechnet „ 5 044 140,—

Baujahr 1913:

Druckrohre .. M 1 523 000,—

Maschinen .. „ 947 000,—

Dieselmotoren „ 546 000,—

Kanäle .. „ 1 334 000,—

Grundstücke .. „ 150 000,— „ 4 500 000,— verrechnet „ 4 241 282,—

Baujahr 1914:

Kanäle .. „ 800 000,— verrechnet „ 725 295,—

Kanalisation des Bahrer Gebietes „ 250 000,— „ 226 660,—

Baujahr 1915:

Kanäle .. „ 600 000,— verrechnet „ 523 104,—

Kanalisation des Bahrer Gebietes „ 250 000,— „ 217 960,—

Baujahr 1916:

Kanäle .. „ 433 000,— verrechnet „ 362 951,—

Kanalisation des Bahrer Gebietes „ 250 000,— „ 209 556,—

Baujahr 1917:

Spülkanal .. M 200 000,—

Kanalisation des

Bahrer Gebietes „ 250 000,—

Kanalisation von

Ostlebshausen u.

Grambke .. „ 400 000,— „ 850 000,— verrechnet „ 685 484,—

M 20 612 333,— verrechnet M 19 768 692,—

Ausgaben.

Unteranlage 2.

1.

4% Zinsen vom lt. § 3 des Gesetzes, betreffend die Kanalisation, berechneten Kapital von 16 468 692 M M 658 747,70
 hierfür ist im Budget kein besonderer Posten, denn diese Summe ist in Nr. 72, Zinsen der Staatsschuld, enthalten, sie wird dem laufenden Haushalt durch einen Teil der Einnahmen aus den Steuern und Abgaben zugeführt.

2.

Ordentliche Ausgaben, IV. Finanzen, 4. Tilgung, Spezialbudget 73, Schuldentilgung, Kanalisation, lt. § 3 0,274 % von 16 468 692 M " 45 124,20

3.

Ordentliche Ausgaben, VI. Bauwesen, 3. Tiefbau, Spezialbudget 93 lt. § 1 Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten " 330 000,—
 M 1 033 871,90

Einnahmen.

Unteranlage 3.

1.

Generalbudget für 1912.

Ordentliche Einnahmen.

II. Direkte Steuern.

5 a. Kanalsteuer lt. § 6 aus Gebäudesteuerwert, Grundsteuerreinertrag und Mieten von Privaten M 705 086,—

V. Vermischte Einnahmen.

20 a. Anteil des Staates an der Kanalsteuer lt. § 6 vom Staat " 62 827,60 M 767 913,60
 dementsprechend:

Ordentliche Ausgaben:

VIII. Vermischte Ausgaben.

31 a. Anteil des Staates an der Kanalsteuer lt. § 6 M 62 827,60

2.

Generalbudget für 1912.

Ordentliche Einnahmen.

II. Direkte Steuern.

5 b. Kanalabgabe lt. § 7 auf unbebaute Grundstücke nach Anschlußlänge von Privaten . M 90 000,—

V. Vermischte Einnahmen.

20 b. Anteil des Staates an der Kanalabgabe lt. § 7 vom Staate " 84 000,— " 174 000,—
 Übertrag... M 941 913,60

234*

Übertrag... M 941 913,60

dementsprechend:

Ordentliche Ausgaben.

VIII. Vermischte Ausgaben.

31b. Anteil des Staates an der
Kanalabgabe lt. § 7 M 84 000,—

3.

Generalbudget für 1912.

Ordentliche Einnahmen.

II. Direkte Steuern.

5 c. Kanalabgabe

lt. § 8 nach dem Industrie-
wässer von Privaten M 46 000,—
vom Schlachthof " 3 000,—
von den Erleuchtungs- und
Wasserwerken " 3 000,— " 52 000,—

zu ändern:

Budget des Schlachthofes.

VIII. Steuern. Kanalabgabe, außer lt.
§§ 6 und 7, auch lt. § 8 M 3 000,—

Generalbudget für 1912.

Ordentliche Einnahmen.

I. Von Eigentum und Rechten.

7. Gaswerk Reinertrag M 1 400 000,—
weniger .. " 3 000,—
M 1 397 000,—

4.

Außerordentliche Einnahmen.

1. Vermischte Einnahmen.

Neu: 3. Tiefbauverwaltung.

lt. § 5 Überschuß aus dem Kanalbaufonds ... " 40 000,—
M 1 033 913,60

Anlage 2.

Gesetz, betreffend Kanalbeiträge.

Vom.....

I.

An den Staat zu zahlende Kanalbeiträge der Anlieger.

A. Allgemeines.

§ 1.

Beitragspflicht.

Die Eigentümer von Grundstücken, welche an Straßen oder Straßenteilen liegen, die mit einer zur stadtbremischen Kanalisation gehörigen oder mit einer der stadtbremischen Kanalisation entsprechenden, vom bremischen Staate ausgeführten Kanalanlage versehen und im Sinne der Bauordnung anbaufertig sind, haben nach

Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen für jedes Meter Anschußlänge einen einmaligen Beitrag zu den Gesamtkosten der Kanalisation zu leisten.

Die Beitragspflicht ruht als öffentliche Last auf dem verpflichteten ganzen Grundstück.

Solange das Grundbuch noch nicht als angelegt anzusehen ist, sind die Beiträge hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Immobiliarmasse den im § 147 unter 5 der Erbe- und Handfestenordnung aufgeführten Steuern und Beiträgen gleichzustellen mit der Maßgabe, daß das Recht auf vorzugsweise Befriedigung sich auf alle in der Zeit vor der ersten Abkündigung oder nach dieser fällig gewordenen Beiträge erstreckt.

B. Straßen, die für Rechnung des Staates nach Erlaß dieses Gesetzes anbaufertig werden.

§ 2.

Höhe des Kanalbeitrages.

Der Kanalbeitrag beträgt 15 M für jedes Meter Anschußlänge des Grundstücks.

§ 3.

Eintritt der Beitragspflicht.

Die Beitragspflicht tritt ein, sobald die Straßen oder Straßenteile kanalisiert und anbaufertig sind. Dieser Zeitpunkt wird amtlich bekannt gemacht.

§ 4.

Zahlung der Beiträge.

Die Zahlung der Beiträge hat spätestens ein halbes Jahr nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen. Einwendungen gegen die Richtigkeit sind innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Rechnung bei der Baudeputation schriftlich zu erheben.

Läßt der Zahlungspflichtige die Zahlungsfrist verstreichen, so erfolgt Beitreibung im Verwaltungswege unter Erhebung von 4% Zinsen, vom Tage der Fälligkeit der Zahlung ab gerechnet.

Die Baudeputation kann den Beitrag ganz oder zum Teil erlassen, soweit die Einziehung im Hinblick auf die besonderen Umstände des Falles eine offenbare Härte enthalten würde. Auch kann sie aus erheblichen Billigkeitsgründen anordnen, daß der Beitrag ganz oder zum Teil erst zu einem späteren Zeitpunkt als dem sich aus den vorhergehenden Bestimmungen ergebenden oder mit dem Eintritt einer von ihr festzusetzenden Bedingung fällig werde, und für die Zeit bis zur Fälligkeit eine jährliche Verzinsung und die Höhe des Zinsfußes vorschreiben.

Die einmaligen Beiträge sind auf Antrag des Grundeigentümers in eine jährliche Rente von 1 M für jedes Meter Anschußlänge auf die Dauer von 25 Jahren umzuwandeln.

Der Antrag auf Umwandlung in Rentenzahlung ist innerhalb sechs Wochen nach Zustellung der Rechnung schriftlich bei der Baudeputation zu stellen.

Die erste Rentenzahlung ist ein halbes Jahr nach Zustellung der Rechnung (§ 4 Abs. 1) fällig.

Die Rente erlischt und der restliche Rentenbetrag wird unter Verrechnung der Zinsen sofort fällig, sobald eine Bebauung oder ein Eigentumswechsel infolge Veräußerung oder Zwangsversteigerung eintritt.

Auch kann die Rentenzahlung von der Baudeputation aufgehoben werden, wenn die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt. In diesem Falle ist der restliche Rentenbetrag unter Verrechnung der Zinsen innerhalb sechs Wochen nach Aufhebung der Rentenzahlung zu entrichten, widrigenfalls Beitreibung im Verwaltungswege nach Absatz 2 dieses Paragraphen erfolgt.

§ 5.

Hinterlegung vor Erteilung von Bauerlaubnissen.

Sind die Kanalisation und der anbaufertige Ausbau einer Straße gesichert, so ist vor Erteilung einer Bauerlaubnis der mutmaßliche Kanalbeitrag nach Anschußlänge des Bauplatzes in einer der Baudeputation als annehmbar erscheinenden Form sicherzustellen.

§ 6.

Besondere Bestimmung zu § 186 der Bauordnung und § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen.

Bei Straßen oder Straßenteilen, die gemäß § 186 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 und 21. Juni 1911 oder nach § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom 10. Juli 1908 vom Staat ausgebaut werden, ist ein besonderer Kanalbeitrag von 5 M für jedes Meter Anschußlänge zu erheben.

Der Beitrag ist zu zahlen:

- a. im Falle des § 186 der Bauordnung gemäß den §§ 3—5 dieses Gesetzes,
- b. im Falle des § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, oder etwa bestehender besonderer Verträge zugleich mit den nach § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, oder nach den besonderen Verträgen zu entrichtenden Straßenbaukosten.

Im übrigen bleiben hinsichtlich des Kanalbeitrages die Bestimmungen des § 186 der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 und 21. Juni 1911 und der § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen u., vom 10. Juli 1908 und etwa bestehende besondere Verträge in Geltung. Von dem Beitrage für die Anlegung von Koppelwegen in Höhe von 50 M werden 10 M als Kanalbeitrag gerechnet.

C. Straßen, die vor Erlaß dieses Gesetzes anbaufertig geworden sind.

§ 7.

Höhe der Beiträge.

- a. Ist nach § 186 oder 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 oder nach § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom 10. Juli 1908 oder auf Grund besonderer Verträge ein Beitrag zu den Straßenbaukosten bereits geleistet, so ist außerdem noch ein Kanalbeitrag von 5 M für jedes Meter Anschußlänge zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn nach den angeführten Bestimmungen der Bauordnung und des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, oder auf Grund besonderer Verträge ein Beitrag zu den Straßenanlagekosten noch zu leisten ist; in diesem Falle bleiben im übrigen hinsichtlich des Kanalbeitrages die Bestimmungen der §§ 186 und 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908, des § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom 10. Juli 1908 und die etwa bestehenden besonderen Verträge in Geltung.
- b. Für die Eigentümer solcher Grundstücke, für welche das Ausgangsrecht nach kanalisierten und anbaufertigen Straßen oder Straßenteilen, abgesehen von den unter a. behandelten Fällen, bereits besteht, beträgt der Kanalbeitrag 7,50 M für jedes Meter Anschußlänge.

Für gebäudesteuerpflichtige Grundstücke, die an mehr als eine kanalisierte anbaufertige Straße grenzen, ist der nach a. und b. zu leistende Beitrag für die Seiten, nach denen sie Ausgangsrecht haben, ganz, für jede weitere Seite mit einem Drittel zu zahlen.

Der nach diesem Paragraphen zu erhebende Betrag darf bei gebäudesteuerpflichtigen Grundstücken bis zu einem Gebäudesteuerwert von höchstens 12 000 M 4 ‰ des Gebäudesteuerwertes nicht überschreiten.

§ 8.

Zahlung der Beiträge.

Der Beitrag ist im Budgetjahr 1913 zu entrichten, bei Grundstücken an Koppelwegen jedoch, sofern der Beitrag zu den Straßenbaukosten später fällig ist, erst mit diesem zusammen. Er kann auch in Form einer fünfjährigen Rente bezahlt werden. Die jährlich zu zahlende Summe beträgt dann an Stelle eines einmaligen Beitrages von 5 M — 1,10 M, oder von 7,50 M — 1,70 M für jedes Meter Anschlußlänge und an Stelle eines Satzes von 4 ‰ 0,9 ‰. Im übrigen gelten hinsichtlich der Zahlung die Bestimmungen des § 4 dieses Gesetzes Absatz 1, 2, 3, 7 und 8.

II.

Kanalbeiträge für Straßen, die für Rechnung von Privatunternehmern vom Staat nach Erlaß dieses Gesetzes kanalisiert und anbaufertig hergestellt werden.

§ 9.

Beiträge der Privatunternehmer.

Werden Straßen oder Straßenteile vom Staate für Rechnung von Unternehmern angelegt, so haben diese für jedes Meter Kanallänge 30 M zu entrichten und vor Beginn der Ausführung der Straßenanlage sicherzustellen. Die Kanallängen werden von Mitte zu Mitte der anschließenden Straßen berechnet.

Für diejenigen Kanaltrecken, die zur Schaffung der erforderlichen Vorflut im Anschluß an den zur beantragten Straße gehörigen Straßenkanal hergestellt werden müssen, haben die Unternehmer ebenfalls 30 M gemäß Absatz 1 dieses Paragraphen zu entrichten und vor Beginn der Ausführung sicherzustellen. Kommen mehrere Unternehmer in Betracht, so werden die Kosten von der Baupolizeibehörde im Einvernehmen mit der Baudeputation nach ihrem Ermessen auf die Beteiligten verteilt. Ebenso wird bestimmt, welcher Ersatz den bisher Beteiligten zu leisten ist, wenn weitere Kanäle an die Vorflutkanäle angeschlossen werden.

Die Beteiligten erhalten ihre Beiträge unverzinst zurück, sobald andere Anleger oder der Staat die zum Vorflutkanal gehörigen Straßenstrecken anbaufertig herstellen.

§ 10.

Ersatzpflicht Dritter.

Bei Straßen oder Straßenteilen, die gemäß § 186 a der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 in der Fassung vom 30. Juli 1908 oder gemäß § 2 des Gesetzes, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom 10. Juli 1908 für Rechnung eines Privatunternehmers vom Staate ausgebaut werden, haben die Anlieger dem Unternehmer außer den vorgesehenen Beiträgen einen weiteren Beitrag von 5 M für jedes Meter Anschlußlänge zu ersetzen.

III.

Geltung des Gesetzes.

§ 11.

Dieses Gesetz hat Geltung vom 1. April 1912 an. Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, behalten die in der Bauordnung vom 21. Oktober 1906 und ihren Nachträgen und im Gesetz, betreffend Bauten an Koppelwegen, vom 10. Juli 1908 enthaltenen gesetzlichen Bestimmungen Geltung.

2. Vergrößerung des Tierstalles des Pathologischen Instituts.

Die Bürgerschaft bewilligt für das neue Projekt eines Tierstalles des Pathologischen Instituts auf das Budget der Baudeputation, Abteilung Hochbau, für 1912, Außerordentliche Ausgaben, weitere 7800 M unter der Bedingung, daß seitens der Aufsichtsbehörde folgende Vorschriften erlassen werden:

- 1) Die Versuche dürfen nur von den an der Krankenanstalt angestellten Ärzten vorgenommen werden.
- 2) Die hochorganisierten Tiergattungen (Hunde, Katzen, Affen, Pferde, Esel, Ziegen usw.) dürfen nur in Ausnahmefällen verwendet werden, wenn die Versuche an anderen Tiergattungen nicht ausführbar sind.
- 3) In allen Fällen, in welchen es mit dem Zweck des Versuchs nicht schlechterdings unvereinbar ist, müssen die Tiere vor dem Versuch durch Anästhetiker vollständig und in nachhaltiger Weise betäubt werden.
- 4) Kurare und diesem verwandte Lähmungsmittel dürfen nur im Notfalle und in der Regel auch nur bei gleichzeitiger, andauernd tiefer Narkose angewandt werden.
- 5) Das Versuchstier ist, wenn es schwer verletzt wurde, auf schmerzlose Weise zu töten, sobald der Zweck des Versuchs erreicht ist.
- 6) Es dürfen keine gewaltsamen Mittel angewandt werden, um den Tieren die Äußerung der Schmerzen unmöglich zu machen.
- 7) Es ist verboten, die an die Tierklinik eingelieferten eingefangenen Hunde, welche nicht eingelöst worden sind, für das Pathologische Institut anzukaufen oder als Geschenk anzunehmen.
- 8) In den Jahresbericht der Krankenanstalt ist ein Bericht über Zahl und Art der an den hochorganisierten Tieren vorgenommenen Versuche aufzunehmen.

Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse beizutreten.

Die Bürgerschaft ersucht ferner den Senat, die zuständige Behörde anzuweisen, die Karenzzeit für die eingefangenen Hunde von drei auf sechs Tage zu erhöhen.

3. Breitenanteile der St. Jürgenstraße.

Die Bürgerschaft beschließt, die St. Jürgenstraße auf 20 m zu verbreitern und die Fahrbahn gleich so breit anzulegen, daß später ein Doppelgleis der Straßenbahn hineingelegt werden kann. Sie ersucht den Senat, diesem Beschlusse zuzustimmen und die Baudeputation zu beauftragen, sich, bevor die Pflasterung der Straße in Angriff genommen wird, mit der Deputation wegen der Straßenbahn in Verbindung zu setzen, um zu prüfen, ob es nicht ratsam sei, daß, wenn eine Straßenbahn durch die Straße geführt werden soll, die Vorrichtung zur Verlegung der Schienen gleich vor Pflasterung der Straße vorgesehen werde, um große Kosten durch das spätere Aufreißen des Asphaltpflasters zu vermeiden.

Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die zuständige Behörde mit einem schleunigen Bericht darüber zu beauftragen, ob es sich empfiehlt, die St. Jürgenstraße bei der Neuanlage mit Bäumen zu bepflanzen.

4. Enteignung der Grundstücke Am schwarzen Meer Nr. 2—10 (Katasterparzellen 1—5) und des dahinter liegenden Ganges (Katasterparzelle 6).

Die Bürgerschaft beschließt die Enteignung der Grundstücke Am schwarzen Meer Nr. 2—10 (Katasterparzelle 1, 2, 3, 4 und 5) und des Ganges (Katasterparzelle 6) und bewilligt die erforderlichen Mittel auf das Budget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Stadterweiterung.

5. Ergänzung des Stadtausschusses für Schenkwirtschaften.

Die Bürgerschaft wählt an Stelle des nach der Mitteilung des Senats ausscheidenden Herrn Franz Holscher und des der Reihenfolge nach in diesem Jahre ausscheidenden Herrn H. Weller die Herren C. Stichnath und Herm. Junge.

6. Aufhöhung der Bauernweide und der angrenzenden Grundstücke in Oslebshausen.

Die Bürgerschaft bewilligt für die in der Mitteilung des Senats vom 12. Juni d. J. (Verhdlgn. S. 723/24) bezeichneten Zwecke 300 000 M auf das Grunderwerbsvermögen des Budgets der Außerordentlichen Verwendungen.
